

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der **New Work** Personaldienstleistungs GmbH

## **1. Behördliche Genehmigung**

**New Work** Personaldienstleistungs GmbH besitzt die befristete Erlaubnis zur gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung, ausgestellt durch die Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg.

## **2. Vertragsverhältnis**

Durch den Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages wird kein Vertragsverhältnis zwischen den Mitarbeiter/innen von **New Work** Personaldienstleistungs GmbH und Entleiher (Kunde) begründet.

Während des Einsatzes unterliegen die Mitarbeiter/innen von **New Work** Personaldienstleistungs GmbH den Arbeitsanweisungen des Entleihers und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung. Sie sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Das gilt für alle vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen Geschäftsangelegenheiten, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erfahren. Änderungen von Einsatzdauer, Arbeitszeit und Arbeitstätigkeit können zwischen dem Entleiher und **New Work** Personaldienstleistungs GmbH vereinbart werden.

## **3. Personalauswahl**

**New Work** Personaldienstleistungs GmbH stellt dem Kunden sorgfältig ausgesuchtes und auf die erforderliche berufliche Qualifikation, überprüfbares Personal zur Verfügung. Bei berechtigten Beanstandungen, die der Entleiher innerhalb der ersten 6 Stunden nach Arbeitsaufnahme der Mitarbeiter/innen von **New Work** Personaldienstleistungs GmbH meldet, werden bis zu 6 Arbeitsstunden nicht berechnet.

## **4. Einsatz des Zeitpersonals**

Der Entleiher setzt die Mitarbeiter/innen von **New Work** Personaldienstleistungs GmbH ausschließlich an dem Ort und für die Tätigkeiten ein, die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart wurden. Der Entleiher lässt die Mitarbeiter/innen von **New Work** Personaldienstleistungs GmbH nur die entsprechenden Arbeitsmittel bzw. Maschinen verwenden oder bedienen, an denen der/ die Mitarbeiterin eingewiesen wurde und die mit **New Work** Personaldienstleistungs GmbH besprochen und im Rahmen der Arbeitsplatzbesichtigung gesichtet wurden und den deutschen Sicherheitsbestimmungen. Die überlassenen Mitarbeiter/innen von **New Work** Personaldienstleistungs GmbH werden durch den Entleiher nicht für die Beförderung von Geld oder zum Geldinkasso ein und stellt **New Work** Personaldienstleistungs GmbH insoweit ausdrücklich von allen Ansprüchen frei. Der Entleiher zahlt den Mitarbeiter/innen von **New Work** Personaldienstleistungs GmbH keine Geldbeträge aus, auch keine Löhne oder Reisekostenvorschüsse.

## **5. Pflichten der New Work Personaldienstleistungs GmbH**

**New Work** Personaldienstleistungs GmbH verpflichtet sich, allen Arbeitgeberpflichten nachzukommen, d.h. insbesondere, sämtliche arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sowie die entsprechenden Zahlungen sach- und fristgerecht zu leisten.

## **6. Pflichten des Entleihers**

Der Entleiher hält beim Einsatz von Mitarbeiter/innen der **New Work** Personaldienstleistungs GmbH die für seinen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts, insbesondere Arbeitszeiten und Arbeitssicherheit, ein. Hierzu ermittelt und dokumentiert er die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen sowie eventuell daraus resultierende Arbeitsschutzmaßnahmen. Der Entleiher macht die Mitarbeiter/innen von **New Work** Personaldienstleistungs GmbH vor Beginn der Arbeit mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des jeweiligen Arbeitsplatzes vertraut und stellt die erforderliche Sicherheitsausrüstung zur Verfügung. Der Entleiher gestattet **New Work** Personaldienstleistungs GmbH nach vorheriger Absprache den Zutritt zum Tätigkeitsort seiner Mitarbeiter/innen, um sich von der Einhaltung der arbeitssicherheits-technischen Maßnahmen zu überzeugen. Bei Arbeitsunfällen des von **New Work** Personaldienstleistungs GmbH überlassenen Personals ist **New Work** Personaldienstleistungs GmbH unverzüglich zu benachrichtigen, damit die Unfallmeldung nach § 193 SGB VII vorgenommen werden kann.

Für eine evtl. notwendige behördliche Zulassung von Mehr – bzw. Sonntagsarbeit wird der Entleiher Sorge tragen. Darüber hinaus gibt der Entleiher **New Work** Personaldienstleistungs GmbH die außergewöhnlichen Gründe für die Mehrarbeit unverzüglich bekannt.

## **7. Vergütung und Sozialleistungen des Zeitpersonals**

Für **New Work** Personaldienstleistungs GmbH finden die zwischen dem Bundesverband Zeitarbeit Personaldienstleistungen e.V. (BAP) und der DGB – Tarifgemeinschaft geschlossenen Branchentarifverträge, sowie diverse Betriebsvereinbarungen Anwendung. Darin sind die Einkommensstrukturen und Sozialleistungen der Mitarbeiter/innen von **New Work** Personaldienstleistungs GmbH abgesichert.

## **8. Geheimhaltung**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen während der Zusammenarbeit bekannt werdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für alle ihnen während der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen, der Natur der Sache nach vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen sowie schriftlich als vertraulich gekennzeichneten Geschäftsangelegenheiten. Die Geheimhaltungspflicht besteht nach Ende der Vertragsbeziehung für drei Jahre fort.

## **9. Ausfall /Höhere Gewalt des Zeitpersonals**

Treten außergewöhnliche Umstände ein, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, wie z.B. Krankheiten, innere Unruhen, Katastrophen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Streik oder ähnliches, durch die eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung seitens **New Work** Personaldienstleistungs GmbH erwert oder gefährdet wird, behält sich **New Work** Personaldienstleistungs GmbH vor, Absagen oder Änderungen vorzunehmen. In diesen Fällen liegt die Gefahrtragung beim Entleiher. Schadensersatzansprüche des Entleihers sind ausgeschlossen.

## **10. Rechnungsstellung**

Es gilt, falls nicht anders schriftlich vereinbart eine wöchentliche Rechnungsstellung mit 8 Tage Zahlungsziel.

Maßgebend für die Berechnung ist der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Stundenverrechnungssatz zzgl. der gesetzlichen MwSt. Die Abre-

chnung erfolgt auf Basis der dokumentierten Arbeitsstunden. Der Entleiher verpflichtet sich, die geleisteten Stunden der Mitarbeiter/innen von **New Work** Personaldienstleistungs GmbH bzw. sofern vereinbart im Weg der Datenübertragung, rechtsverbindlich zu bestätigen. Können die Tätigkeitsnachweise keinem Bevollmächtigten des Entleihunternehmens vorgelegt werden, sind die Mitarbeiter/innen von **New Work** Personaldienstleistungs GmbH stattdessen zur Bestätigung berechtigt.

## **10.1 Zuschläge**

▪ Überstunden ab der 40,01 Std/Woche	25 %
▪ Samstagsarbeit	25 %
▪ Nachtarbeit *	25 %
▪ Sonntagsarbeit	50 %
▪ Feiertagsarbeit	100 %

\*Nachtarbeit ist geleistete Arbeit in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr. Beim Zutreffen von mehreren Zuschlägen ist nur der jeweils Höchste zu zahlen.

## **11 Vermittlungsprovision bei Übernahme**

a) Bei Übernahme des Zeitpersonals aus der Überlassung steht **New Work** Personaldienstleistungs GmbH eine Vermittlungsprovision zu. Höhe der Provision ist nach dem Bruttomonatsgehalt, das der/ die Zeitarbeiternehmer/in nach der Übernahme erzielt, Wie folgt festgelegt:

- Bei einer Übernahme innerhalb der ersten 4 Wochen beträgt die Provision 1,5 Monatsbruttogehälter.
- Bei einer Übernahme nach der 4 Woche bis zum 4 Monat beträgt die Provision 1 Monatsbruttogehalt.
- Bei einer Übernahme vom 5. – 6 Monat beträgt die Provision 0,5 Monatsbruttogehalt.

Bei einer Übernahme nachdem 6. Monat entstehen keine Provisionsansprüche.

b) Besteht zwischen einem Arbeitsverhältnis des Mitarbeiters mit dem Kunden und der vorangegangenen Überlassung kein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang, ist **New Work** Personaldienstleistungs GmbH dennoch berechtigt, ein Vermittlungsprovision zu fordern, wenn das Anstellungsverhältnis auf die Überlassung zurückzuführen ist. Es wird vermutet, dass das Anstellungsverhältnis auf die vorangegangene Überlassung zurückzuführen ist, wenn das Anstellungsverhältnis zwischen dem Kunden und dem/ der Mitarbeiter/in innerhalb von 6 Monaten nach der letzten Überlassung begründet wird. Dem Entleiher steht es frei, den Gegenbeweis zu führen und sich hierdurch von seiner Zahlung zu befreien.

## **12. Direktvermittlung**

Als Vermittlungsprovision für Facharbeiter/innen spezifischer Qualifikationen wird eine Vermittlungsprovision von 1,5 Monatsbruttogehältern, der zwischen Auftraggeber und Bewerber/innen vereinbarte Entlohnung zzgl. MwSt. berechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Einzelvereinbarung.

Als Vermittlungsprovision für gering qualifizierte Mitarbeiter/innen (z.B. Helfer/innen / Facharbeiter/innen).

Werden zwischen **New Work** Personaldienstleistungs GmbH und dem Auftraggeber die Schaltung von speziellen Anzeigen vereinbart, erhält **New Work** Personaldienstleistungs GmbH für die Textgestaltung EUR 40,00, die Anzeige in Zeitungen und Zeitschriften (oder anderen kostenpflichtigen Medien) sind **New Work** Personaldienstleistungs GmbH auf Nachweis zu erstatten.

## **13. Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist der Sitz der **New Work** Personaldienstleistungs GmbH. Als Gerichtsstand wird Kaiserslautern vereinbart.

## **14. Haftung**

**New Work** Personaldienstleistungs GmbH haftet neben der Erfüllung der Vertragspflichten bezüglich der überlassenen Mitarbeiter/innen nur für die ordnungsgemäße Auswahl im Hinblick auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung für Auswahlverschulden beschränkt sich auf Schäden die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung entstehen. Die Höhe der Haftung für sämtliche daraus entstehenden Schäden ist ferner auf einen maximalen Betrag von insgesamt EUR 3.000.000,00 pro Kalenderjahr begrenzt. Für weitergehende Ansprüche haftet **New Work** Personaldienstleistungs GmbH nicht. Dies gilt nicht für Körperschäden/ Todesfälle. Auf Wunsch von **New Work** Personaldienstleistungs GmbH gewährt der Entleiher Einsicht in den Deckungsumfang seiner bei der Erfüllung dieses Vertrages einschlägigen Versicherungen (Gebäude-, technische Versicherungen). Der Auftraggeber stellt **New Work** Personaldienstleistungs GmbH von allen Forderungen frei, die wegen folgender Pflichtverletzungen entstehen:

- Eine fehlerhafte Zuordnung der Branchenzugehörigkeit gemäß Punkt 2
- Die Nennung eines falschen Vergleichsentgelts oder die Unterlassung der Mitteilung von Änderung des Vergleichsentgelts.
- Eine fehlende oder fehlerhafte Mitteilung über abweichende betriebliche Vereinbarungen gem. Punkt 4,6
- Eine Verletzung der Prüf – und Mitteilungspflicht nach Punkt 2.

## **15. Anpassungsklausel**

**New Work** Personaldienstleistungs GmbH behält sich bei Veränderungen der gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen vor, die vereinbarten Vertragsbedingungen an die geänderten Grundlagen anzupassen. Soweit tarifliche Entgelt erhöhungen oder andere Umstände, die nicht von **New Work** Personaldienstleistungs GmbH die Verrechnungssätze entsprechend anpassen.

## **16. Sonstiges**

Eine Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur insoweit möglich, als es sich um unbestrittene oder gerichtlich anerkannte Ansprüche handelt. Die Unwirksamkeit eines Teils dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, statt der unwirksamen Bestimmungen eine solche zu vereinbaren, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht dem ursprünglichen Gewollten möglichst nahe kommt. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch **New Work** Personaldienstleistungs GmbH. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Deutschen Internationalen Privatrechts.